



II - 8229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/116-I/6/89

12. Juli 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3723/AB

1989 -07- 13

zu 3765/1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Mag. Haupt haben am 18. Mai 1989 unter der Nr. 3765/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fleischqualität in Fast-Food-Ketten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Nach welchen Bestimmungen erfolgt der Import von Fleisch und Verarbeitungsprodukten für Fast-Food-Ketten in Österreich?
2. Welche Mengen wurden im Vorjahr gemäß Punkt 1 abgefertigt?
3. Welche Mengen entsprachen im Vorjahr nicht den Bestimmungen?
4. In wievielen Fällen gemäß Punkt 2 und 3 waren nur die Herkunftsänder, in wievielen Fällen auch die Ursprungsländer aus den Unterlagen ersichtlich?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Import von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die für den menschlichen Genuss bestimmt sind, ist durch die Bestimmungen der Fleischimportverordnung, BGBL.Nr. 389/1985, geregelt. Gemäß

- 2 -

§ 4 dieser Verordnung darf die Einfuhr von Fleisch - ausgenommen Geflügel und Wild - nur aus zugelassenen ausländischen Schlacht-, Zerlege- oder Verarbeitungsbetrieben oder außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern erfolgen. Bei der Einfuhr von Fleisch ist neben der Einfuhrbewilligung auf Grund der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 390/1985, ein Zeugnis eines staatlich bestellten Tierarztes des Herkunftslandes vorzulegen, in welchem bescheinigt ist, daß das Fleisch aus einem zugelassenen Betrieb oder Kühlhaus stammt, der amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen wurde und für tauglich erklärt worden ist. Bei der Einfuhr von Fleisch, Wild und Geflügel ist neben der Einfuhrbewilligung ein Zeugnis eines staatlich bestellten Tierarztes des Herkunftslandes vorzulegen, in welchem bescheinigt wird, daß diese Waren für den menschlichen Genuss geeignet sind.

Gemäß § 16 der Fleischimportverordnung darf Fleisch aus ausländischen Schlacht-, Zerlege- oder Verarbeitungsbetrieben oder außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern nur eingeführt werden, wenn diese Betriebe den Mindestanforderungen hinsichtlich hygienischer Ausstattung entsprechen. Die in den amtlichen Veterinärnachrichten publizierten Mindestanforderungen enthalten u.a. die Bestimmung, daß das eingeführte Fleisch frei von nach dem Lebensmittelgesetz verbotenen Rückständen zu sein hat. Auch die Einhaltung der Mindestanforderungen muß durch ein vom staatlich autorisierten Tierarzt des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis für jede einzelne Sendung belegt sein. Jede aus dem Ausland eingeführte Sendung von Fleisch oder Fleischwaren wird am Bestimmungsort einer amtstierärztlichen Untersuchung unterzogen. Bei dieser Untersuchung ist festzustellen, ob das Fleisch sowohl den Angaben im Zeugnis als auch den Vorschriften für taugliches Fleisch entspricht und ob veterinär- oder sanitätspolizeiliche Bedenken gegen das Fleisch bestehen.

Weiters gelten für Fleisch und für Zubereitungen aus Fleisch sowie für Fleischwaren die Richtlinien des Kapitels B 14

- 3 -

"Fleisch- und Fleischwaren" des Österreichischen Lebensmittelbuches, III. Auflage, und bezüglich der angesprochenen Konserverung die Verordnung über Konservierungsmittel, BGBl.Nr. 429/77, in der derzeit geltenden Fassung: die Konservierung von Fleisch und Fleischwaren ist gemäß § 11 LMG 1975 verboten, da die Verordnung das Konservieren von Fleisch nicht zuläßt.

Die Zusammensetzung von Hamburgern ist im zitierten Codexkapitel, Abschnitt A, Abs. 13, geregelt. Gemäß Abschnitt D "Beurteilung", Abs. 4, lit. v, dieses Kapitels sind Fleischwaren verfälscht, die Fleisch von Pferden oder anderen Einhufern enthalten, ohne daß dies deklariert wird; allgemein sind gemäß Abs. 5, lit. a, Fleisch und Fleischwaren von anderen Tieren als von Schwein, Rind oder Kalb - ohne daß dies aus der Bezeichnung hervorgeht - als falsch bezeichnet zu beurteilen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Entsprechende Mengenangaben sind mir nicht möglich, da Fast-Food-Ketten bisher als Importeure nicht in Erscheinung getreten sind.

Da für den Bezug von Fleisch und Fleischerzeugnissen für Fast-Food-Ketten keine besonderen Bestimmungen bestehen, müssen diese Waren beim Import den allgemein gültigen Vorschriften entsprechen.

Derartige Sendungen werden durch den Amtstierarzt am Bestimmungsort untersucht und dürfen nur, wenn sie in veterinär- und sanitätspolizeilicher Hinsicht keinen Anlaß zu Bedenken geben, in Österreich in Verkehr gebracht werden.

Zu Frage 4:

Sendungen von Fleisch und Verarbeitungsprodukten, bei denen in den Veterinärzeugnissen die Angabe des Ursprungslandes nicht

- 4 -

auf scheint, werden vom österreichischen Grenztierarzt nicht zur Einfuhr zugelassen.

Im übrigen ist auch hier im Hinblick auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3 eine Mengenangabe nicht möglich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "SAC".